
**Weisungen zur Verwendung von Abgaben
für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern**
(vom 22. Januar 2010)

Der Gemeinderat Schwyz beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Weisungen unterstützen die Ziele des Projektes „zusammenleben-schwyz“, mit dem umfassend auf einen respektvollen Umgang der Bevölkerung miteinander im öffentlichen Raum hingewirkt wird.

² Sie geben dem Gemeinderat die Möglichkeit, im Rahmen dieser Projekte Präventionsprogramme und Jugendschutzmassnahmen entsprechend zu fördern und der bezeichneten Stelle für den Vollzug die erforderliche Kompetenz zu erteilen.

Art. 2 Förderungsmöglichkeit

¹ Dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken des Kantons Schwyz unterstehenden Betriebe können maximal 50 % der jährlichen Abgabe für die Bewilligung zum Handel mit gebrannten Wassern zurückerstattet werden.

² Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine teilweise Rückerstattung der Abgabe für die Bewilligung zum Handel mit gebrannten Wassern.

³ Voraussetzungen für die Rückerstattung bilden die folgenden, kumulativ und je jährlich neu zu erfüllenden Kriterien:

- a. die geschäftsführende Person absolviert die von der Gemeinde Schwyz angebotene Verkaufsschulung;
- b. mindestens 50 % der MitarbeiterInnen absolvieren die von der Gemeinde Schwyz angebotene Verkaufsschulung;
- c. die geschäftsführende Person verpflichtet sich, sichtbar auf die Jugendschutzbestimmungen aufmerksam zu machen und das Personal bei den Bemühungen aktiv zu unterstützen, diese Bestimmungen einzuhalten.

Der Nachweis für die erwähnten Voraussetzungen ist jährlich neu zu erbringen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Mit dem Vollzug der vorliegenden Weisungen wird eine Arbeitsgruppe beauftragt. Ihr wird auch die Entscheidungskompetenz über Fördermassnahmen übertragen.

² Die Dienststelle Gastgewerbe ist für den administrativen Vollzug der vorliegenden Weisungen zuständig.

Art. 4 Verfahren

¹ Die an der von der Gemeinde angebotenen Verkaufsschulung teilnehmenden geschäftsführenden Personen reichen der Gemeinde das vollständig ausgefüllte Formular ein, mit dem sie die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen.

² Die zuständige Arbeitsgruppe prüft die Gesuche und beschliesst – vorbehaltlich der Genehmigung der entsprechenden Position durch die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgemeinde – die entsprechende Förderung.

³ Gegen die Beschlüsse der mit dem Vollzug bezeichneten Stelle kann beim Gemeinderat Schwyz Beschwerde eingereicht werden.

Art. 5 Kontrolle und Massnahmen

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug bezeichnete Stelle behält sich vor, unangemeldete Kontrollen durchzuführen und bei Nichterfüllen der Rückerstattungskriterien die ihr geeignet scheinenden Massnahmen einzuleiten.

Art 6 Inkrafttreten

Die Weisungen zur Verwendung von Abgaben für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern treten rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.